Anlage-Schutzkonzept städtische Sporthallen Schaffhausen

Gültig ab 22. Juni 2020 bis auf Weiteres (aktualisiert am 02.10.2020)

Ausgangslage

Die Stadt Schaffhausen ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das aktualisierte Schutzkonzept vor. Es entspricht den neuen eidgenössischen und kantonalen Anforderungen. Dieses Schutzkonzept ist Teil der COVID-19-Verordnung 3, die am 19. Juni 2020 vom Bundesrat verabschiedet wurde. Ab dem 22. Juni 2020 wurden die Massnahmen gegen COVID-19 weiter gelockert.

Zielsetzung

Ziel der Stadt Schaffhausen ist eine möglichst weit reichende Normalisierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der COVID-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Stadt Schaffhausen im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

- Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen oder Durchsagen.
- Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sowie die kantonalen Vorgaben sind einzuhalten:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- Distanz halten vor und nach dem Training: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Präsenzlisten führen: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- Bezeichnung einer verantwortlichen Person: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Individualsport

Das Erfassen der Personendaten der Besucher/-innen sowie die Bezeichnung einer verantwortlichen Person ist für den Individualsport nicht erforderlich. Die Einhaltung der Abstand– und Hygiene- Regeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/-innen.

STADT SCHAFFHAUSEN

Personenzahl-Beschränkung

- Für den Trainingsbetrieb gibt es keine Personenzahlbeschränkung mehr. Es gilt, wenn immer möglich, 1.5m Abstand einzuhalten.
- Für den Wettkampfbetrieb gilt ab dem 1. Oktober, dass Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen wieder möglich sind, wenn sie vom Kanton genehmigt sind und die entsprechenden Richtlinien einhalten.

Trainingsbetrieb

- Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist.
- In Sportarten mit dauerndem engem Körperkontakt sollen die Trainings in beständigen Teams stattfinden (Empfehlung von Swiss Olympic).
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.
- Es gelten die Tarifregelungen der Stadt Schaffhausen.

Wettkampfbetrieb

- Für jeden Wettkampf muss ein Schutzkonzept entwickelt werden. Dieses muss das Schutzkonzept der Sportanlagen der Stadt Schaffhausen berücksichtigen und den kantonalen und eidgenössischen Richtlinien entsprechen.
- Für das Veranstaltungs-Schutzkonzept und dessen Umsetzung ist der Veranstalter verantwortlich.
- Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigen.
- Der Veranstalter muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Schutzkonzepte zuständig ist.
- Ab dem 1. Oktober sind mit Bewilligung durch die Kantone Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen wieder möglich. Voraussetzung dafür sind eine Risikoanalyse und ein Schutzkonzept, das aufzeigt, wie die Sicherheit der Mitwirkenden und Zuschauenden gewährleistet wird.

Hilfreiche Links:

- Rahmenvorgaben und Schutzkonzepte für Sportveranstaltungen von Swiss Olympic

Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Das Trainingsmaterial kann mit dem bereit gestellten Desinfektionsmittel gereinigt werden.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Gastronomie

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat/BAG und die vom Kanton festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können jederzeit Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Stadt Schaffhausen, 22. Juin 2020. Aktualisiert am 2. Oktober 2020.

STADT SCHAFFHAUSEN